

# Satzung Ernährungsrat Düsseldorf e.V.

## **Präambel:**

Der Ernährungsrat Düsseldorf e.V. ist überparteilich. Er lehnt jegliche Form von rassistischer Zuschreibung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts ab. Der Verein steht für Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Gerechtigkeit im Sinne einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Er bezweckt, den Wandel hin zu einem zukunftsfähigen Ernährungssystem in der Region aktiv voranzutreiben. Dabei strebt der Ernährungsrat Düsseldorf e.V. an, nach dem Prinzip „global denken, lokal handeln“ zu wirken.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Ernährungsrat Düsseldorf e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - (a) des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege,
  - (b) des Tierschutzes,
  - (c) der traditionellen Tierzucht und Pflanzenzucht,
  - (d) der Verbraucher\*innenberatung und des Verbraucher\*innenschutzes,
  - (e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Ernährungsrat Düsseldorf e. V. setzt sich durch Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung eigener Projekte, Unterstützung von Projekten anderer Initiativen und durch Kooperationen und Netzwerkarbeit für ein zukunftsfähiges Ernährungs- und Landwirtschaftssystem in der Region ein. Die Aufgabenbereiche des Vereins umfassen insbesondere:

- (a) die Stärkung der kreislauforientierten, regenerativen Landwirtschaft; die Erhaltung und Unterstützung bäuerlicher Betriebe in ihrer Vielfalt; die Erhaltung und den Ausbau von nachhaltigem Gemüseanbau und Nutztierhaltung in der Stadt; die Bewahrung und Förderung der Artenvielfalt in unserer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft; Einsatz gegen Lebensverschwendung und Verpackungsmüll;
- (b) den Einsatz für eine artgerechte Tierhaltung;
- (c) die Förderung des Erhalts alter Nutzpflanzensorten und Nutztierassen; die Unterstützung regionaler, handwerklicher, inhaber- oder genossenschaftlich geführter Verarbeitungsbetriebe oder Gastronomie;

(d) das Angebot von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wissens und allgemeinen Bewusstseins für das Thema nachhaltige und gerechte Ernährung sowie ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung; die Förderung alternativer Ernährungsstrukturen hin zu einer regionaleren Ernährungssouveränität weltweit;

(e) die Wissensvermittlung, die Koordination von Projekten und die materielle und organisatorische Unterstützung von Maßnahmen zur Beteiligung von Bürger\*innen an politischen Entscheidungsprozessen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Nur ordentliche Mitglieder sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(3) Fördermitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen.

(4) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er muss die nächste Hauptversammlung darüber in Kenntnis setzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

(1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Hauptversammlung. Von der Beitragshöhe kann bei Bedarf jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Die Hauptversammlung kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(3) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigungszahlungen für bestimmte Leistungen und deren Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein zwei Monate angehören. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Hauptversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Hauptversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt im Falle des Postwegs nach zwei Arbeitstagen als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntge-

gebene Postanschrift abgesendet wurde. Im Falle einer Einladung per E-Mail gilt das Schreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es sind weniger als fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(5) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

(a) Wahl des Vorstands und des\*der Kassenprüfers\*in und deren Stellvertreter\*in

(b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts des\*der Kassenprüfers\*in

(c) Entlastung des Vorstands

(d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(e) Änderung der Satzung

(f) Auflösung des Vereins

(g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags

(h) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

(7) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Jeweils drei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine neue Person in den Vorstand berufen.

(3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per E-Mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sein.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- (b) die Ernennung einer Geschäftsführung
- (c) die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
- (d) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
- (e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren

(5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstandes und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer\*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten. Der\*die Geschäftsführer\*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Hauptversammlungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Die Hauptversammlung wählt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur\*m Kassenprüfer\*in und zum\*zur Stellvertreter\*in. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der\*die Kassenprüfer\*in und ihre Stellvertretung werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wieder-

wahl ist zulässig. Die Kassenprüfer\*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der Hauptversammlung einmal jährlich vorzulegen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Soll bei einer Hauptversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.

(2) Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger Mitglieder als die genannte einfache Mehrheit bei der Hauptversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Hauptversammlung kann obige Entscheidungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder treffen, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(3) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Hauptversammlung unterrichten.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handelnde Solawi Düsseldorf e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese von der Hauptversammlung am 26.05.2021 beschlossene Satzung wird sofort wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Satzung in der Fassung vom 07.07.2021



Cora Arbach



Sarah-Désirée Boakye-Ansah



Anne Mommertz